

Vorblatt

Problem:

Zur Qualitätssicherung wurden kaufmännische und humanberufliche Lehrpläne im Bereich des berufsbildenden Schulwesens neu erlassen. Daher entsprechen die korrespondierenden Bestimmungen der Prüfungsordnung für die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen nicht dem Anforderungsprofil der Lehrpläne. Die Meisterschulen werden ins Regelschulwesen übernommen, die Prüfungsordnung enthält keine entsprechenden Bestimmungen für die Abschlussprüfung.

Ziel und Inhalt:

Adaptierung der korrespondierenden Bestimmungen der abschließenden Prüfungen der jeweiligen Schularten an die geänderten Lehrplaninhalte sowie geringfügige Änderungen auf Grund der Erfahrungen bei der Umsetzung der Prüfungsordnung. Bestimmungen, die die Abschlussprüfung an den Meisterschulen regeln, werden in die Prüfungsordnung aufgenommen.

Alternativen:

Zur Anpassung der Prüfungsordnung auf Grundlage der neuen Lehrpläne bzw. der Übernahme der Meisterschulen ins Regelschulwesen gibt es keine Alternative.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Der Abschluss von qualitativ hochwertigen Ausbildungen erhöht die Chancen der Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt. Daher sind positive Auswirkungen auf die Beschäftigungslage der betroffenen Alterskategorie und somit positive Impulse auf den Wirtschaftsstandort Österreich zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die im vorliegenden Verordnungsentwurf geplanten Änderungen bzw. Adaptierungen für die abschließenden Prüfungen an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen führen zu keinen finanziellen Mehrbelastungen für den Bund oder die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften.

Die für die abschließenden Prüfungen an den höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten erwarteten finanziellen Auswirkungen sind in den Erläuterungen detailliert dargelegt.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die im Bereich der berufsbildenden Schulen neu erlassenen Lehrpläne wurden an die geänderten Bedingungen in Gesellschaft und Wirtschaft angepasst. Im Besonderen wurde bei der Ausgestaltung der Lehrplaninhalte auf die ausbildungsspezifische Praxisorientierung, den Einsatz neuer Technologien und Verstärkung der persönlichen Kompetenz unter Berücksichtigung der geänderten gesellschaftlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen Bedacht genommen. Daher ist es erforderlich, die Bestimmungen der abschließenden Prüfungen korrespondierend zu den erlassenen Lehrplänen zu novellieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Die im geplanten Entwurf vorgesehenen Umbenennungen von Prüfungsgebieten, geringfügigen Änderungen bei der Prüfungsdauer der Klausurarbeiten in einzelnen Schularten sowie Änderungen des Umfangs der Prüfungsinhalte im Bereich der technisch-gewerblichen, kaufmännischen und humanberuflichen Schulen (ausgenommen die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) ergeben keine geänderten Parameter für die Abgeltung der Prüfungstätigkeiten der Prüfungskommission nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 1976 über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 314/1976 idGF BGBl. I Nr. 104/2004 (Prüfungstaxengesetz). Daher ist von Ausgaben- und Kostenneutralität gegenüber der derzeit geltenden Prüfungsordnung auszugehen.

Für den Bereich der Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten wurden seitens des zuständigen Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Annahme von ca. 600 Prüferinnen bzw. Prüfern p.a. eine Kostenreduktion in der Höhe von ca. 3 000,-- Euro, die sich wie folgt ergibt, erstellt: § 3 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage I, Abschnitt III, Ziffer 1 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1976 über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 314/1976 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2004, (Prüfungstaxengesetz), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 Z 2 lit. a des Verordnungsentwurfes in der jetzigen Fassung (BGBl. II Nr. 219/2006) ergeben unter Einbezug der jährlichen Valorisierung der Beträge des erstgenannten Gesetzes einen Anspruch der Prüferinnen und Prüfer in der Höhe von 159,4 (46,9+(25x4,5)) Euro pro Prüfungskandidatin bzw. Prüfungskandidaten. Die durch diesen Verordnungsentwurf geplante Reduktion auf 28 Stunden bei dem Projekt ergibt nur mehr einen Anspruch auf 127,9 Euro (46,9+(18x4,5)).

Hingegen ist durch die Erweiterung der Klausurarbeit auf einen weiteren schriftlichen Teil gemäß § 52 Abs. 1 Z 2 des gegenwärtigen Entwurfes (eine vierstündige Klausur in „Lebende Fremdsprache“ oder eine fünfstündige Klausur in „Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und in Verbindung mit der Anlage I, Abschnitt III, Ziffer 1 des Prüfungstaxengesetzes mit einer Kostensteigerung von 26,5 zu rechnen. Die Kostenreduktion pro Prüfungskandidatin bzw. Prüfungskandidaten liegt somit bei 5 Euro ((127,9-159,4)+26,5).

Bei dem mündlichen Prüfungsteil kann von einer Kostenneutralität ausgegangen werden.

Bei der Annahme von zirka 600 Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten p.a. ergibt sich somit die prognostizierte Kostenersparnis von zirka 3 000,-- Euro p.a.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende beschlussreife Verordnungsentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. Nr. 35/1999. Finanzielle Auswirkungen für die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften sind nicht vorhanden.

Besonderer Teil

Zu Z 1, Z 2, Z 3 (Inhaltsverzeichnis) und Z 13:

Die Lehrpläne der Meisterschulen sollen ins Regelschulwesen übernommen werden. Daher sind Bestimmungen, die die Abschlussprüfung an den Meisterschulen regeln, in die Prüfungsordnung

aufzunehmen. Das Inhaltsverzeichnis sowie die Überschrift im 2. Teil der Besonderen Bestimmungen des entsprechenden Abschnittes der Prüfungsordnung werden entsprechend adaptiert.

Durch die Bezeichnungsänderung der Sonderform der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe von „Kolleg für Tourismus und Freizeitwirtschaft“ in „Kolleg für Tourismus“ ist das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu adaptieren.

Durch die Einführung von gesonderten Bestimmungen für die Fachrichtung „Informationsmanagement und Informationstechnologie“ an der Handelsakademie und am Kolleg an Handelsakademien soll das Inhaltsverzeichnis entsprechend angepasst werden.

Zu Z 4 (Inhaltsverzeichnis) und Z 30:

Durch die Änderungen des gesamten 20. Abschnittes (Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten) der Prüfungsordnung kann die Anlage zur Prüfungsordnung entfallen.

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 4):

Nach Bekanntgabe der Aufgabenstellung steht der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten für die Ausarbeitung der Aufgabenstellung die erforderliche, gesetzlich vorgesehene Zeit zur Verfügung. In der Praxis hat sich gezeigt, dass eine zusätzliche Vorbereitungszeit nicht erforderlich ist, daher soll diese Bestimmung entfallen.

Zu Z 6 (§ 7 Abs. 2):

Das Wort „Ferialpraxis“ soll durch das Wort „Praktikum“ ersetzt werden, da im Unterschied zur „freiwilligen“ Ferialpraxis ein Praktikum lehrplanmäßig verpflichtend vorgesehen ist.

Zu Z 7 (§ 7 Abs. 3):

Um der Organisation der Fachschulen mit Betriebspraktikum Rechnung zu tragen und auf Grund der Erfahrungen bei der Handhabung der bisherigen Bestimmung soll die Prüfung für Prüfungskandidatinnen und -kandidaten zu den nunmehr vorgesehenen Prüfungsterminen stattfinden.

Zu Z 8 (§ 10 Abs. 2):

In Abstimmung mit den geplanten Änderungen der Prüfungsordnung im Bereich der Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten soll den Prüfungskandidatinnen und -kandidaten bei den mündlichen Prüfungen im Prüfungsgebiet „Fachkolloquium“ nicht mehr zwei, sondern eine Aufgabe gestellt werden.

Zu Z 9 (§ 11 Abs. 2a):

Mit der geplanten Novelle zur Prüfungsordnung sollen die Bestimmungen, die die Reife- und Diplomprüfung an der Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt regeln, novelliert werden. Der neu konzipierte § 53 Abs. 3 stellt auf Lehrplanbereiche, nicht auf Zuteilungsgegenstände ab. Die Festlegung der Prüfungsgebiete bzw. Pflichtgegenstände der einzelnen Lehrplanbereiche soll vom Schulleiter aus den in der geplanten Bestimmung genannten Lehrplanbereichen erfolgen. Nach dieser Wahl ist es erforderlich, dass die Festlegung der Prüfungsgebiete bzw. der Pflichtgegenstände der einzelnen spätestens acht Wochen nach Beginn des Unterrichtsjahres den Prüfungskandidatinnen und -kandidaten durch Anschlag bekannt gegeben wird.

Zu Z 10 (§ 11 Abs. 9):

Die Meisterprüfungsordnungen gemäß der Gewerbeordnung 1994 sehen den Entfall von Prüfungsmodulen für Absolventinnen und Absolventen mindestens dreijähriger berufsbildender Schulen oder deren Sonderformen vor. Daher soll in Abstimmung zu den entsprechenden Bestimmungen der Meisterprüfungsordnungen die Prüfungsdauer der abschließenden mündlichen Prüfung an Meisterschulen verlängert werden, die Prüfungsdauer soll jedoch höchstens 60 Minuten pro Prüfungskandidatin und -kandidaten betragen.

Zu Z 11 (§ 12 Abs. 1 Z 1) und Z 12 (§ 12 Abs. 1a):

Auf Grund der zunehmenden Internationalisierung des Arbeitsmarktes und der Berücksichtigung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Zielniveau B1) sollen die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten die Möglichkeit erhalten, das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ wählen zu können.

Zu Z 14 (§ 14 Abs. 2) und Z 15 (§ 15 Abs. 2):

Das Prüfungsgebiet „Projektbezogene Facharbeit“ soll durch die zur Wahl stehenden Pflichtgegenstände (Zuteilungsgegenstände) entsprechend der Stundentafeln der Meister-, Werkmeister- und Bauhandwerkerschulen adaptiert werden. Daher ist die Bestimmung, die den Umfang der mündlichen Prüfung regelt, ebenfalls zu adaptieren.

Zu Z 16 (Abschnitte 4 und 5), Z 20 (Abschnitt 8) und Z 21 (Abschnitt 11):

Die Lehrpläne der Hotelfachschule und der Tourismusfachschule wurden mit BGBl. II Nr. 313/2006, die Lehrpläne der Höheren Lehranstalt für Tourismus, des Aufbaulehrganges für Tourismus und des Kollegs für Tourismus mit BGBl. II Nr. 320/2006 neu verordnet.

Bei der Klausurprüfung der Hotelfachschule, der Höheren Lehranstalt für Tourismus und im Kolleg für Tourismus soll das Prüfungsgebiet „Service“ in Analogie zum Prüfungsgebiet „Küche“ in „Restaurant“ umbenannt werden. Die praktische Klausurprüfung im Prüfungsgebiet „Küche“ soll von vier auf fünf Stunden erhöht werden. Damit wird eine Anpassung an die Prüfungszeit im Prüfungsgebiet „Küche“ vorgenommen und der zunehmenden Bedeutung der Gästebetreuung Rechnung getragen werden.

Bei den mündlichen Prüfungen soll der zur Wahl stehende "Katalog" der Prüfungsgebiete an die Lehrpläne angepasst werden. Eine Fremdsprache soll vom Prüfungskandidat bzw. -kandidatin nur dann gewählt werden können, wenn diese in einem Ausmaß von mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet wurde.

Zu Z 17 (§ 22 Abs. 3):

Der Unterrichtsgegenstand „Angewandte Mathematik“ wurde ursprünglich in die Prüfungsordnung aufgenommen, um ihm größere Bedeutung beizumessen. Besonders von den weiterführenden Bildungseinrichtungen werden bessere Mathematikkenntnisse von Absolventinnen und Absolventen der höheren technisch-gewerblichen Lehranstalten gefordert. Da neben der Diplomprüfung auch die Reifeprüfung von großer Bedeutung ist, um das Grundwissen für weiterführende Bildungseinrichtungen zu sichern, sollen durch die umfassendere Definition des Prüfungsgebietes die Mindestanforderungen an die Mathematikkenntnisse der Absolventinnen und Absolventen der höheren technisch-gewerblichen Lehranstalten in Vernetzung zu einem fachtheoretischen Gegenstand gesichert werden.

Zu Z 18 (§ 22 Abs. 4):

Der Umfang des Prüfungsgebietes „Fachtheorie“ soll erweitert werden, um ein breites Basiswissen in den fachbildenden Schwerpunkten zu sichern.

Zu Z 19 (§ 23 Abs. 3):

Durch die Neufassung der Bestimmung soll sichergestellt werden, dass das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“ von Kernbereichen der Diplomarbeit ausgehend die Breite und Tiefe des fachlichen Umfeldes erfasst. Weiters soll die inhaltliche Zuordnung des Prüfungsgebietes durch die Nennung der Zuteilungsgegenstände entsprechend der Studentafel im Zeugnis über die abschließende Prüfung ermöglicht werden.

Zu Z 22 und 23 (§ 36 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2):

In Analogie zur Handelsakademie soll an der Handelsschule ohne inhaltliche Änderung das Prüfungsgebiet „Projektarbeit“ in „Betriebswirtschaftliches Kolloquium“ umbenannt werden.

Zu Z 24 (Abschnitte 13 und 14):

Die Lehrpläne der Handelsakademie wurden mit BGBl. II Nr. 291/2004 bzw. der Sonderformen mit BGBl. II Nr. 283/2006 kundgemacht. Im Besonderen wurde bei der Neuerstellung der Lehrpläne auf eine starke Praxisorientierung, auf den Einsatz neuer Technologien der Verstärkung der persönlichen Kompetenz, der Vertiefung der Schlüsselqualifikationen und auf fächerübergreifendes Lernen Wert gelegt.

Das Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“ soll um weitere betriebswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände erweitert werden. Durch diese Erweiterung soll dem fächerübergreifenden Lernen und praktischen, problemorientierten Arbeiten über Fächergrenzen hinweg Rechnung getragen werden. Die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten sollen beim Verfassen der Klausurarbeit darlegen, dass sie betriebswirtschaftliche Zusammenhänge erfassen und nachvollziehen können sowie problemorientierte, anspruchsvolle Aufgabenstellungen eigenständig unter Einsatz der modernen Technologien und Werkzeuge lösen können. Die Erfahrungen, die die Schülerinnen und Schüler aus der praktischen Arbeit in der Übungsfirma erworben haben, sollen verstärkt in die Prüfung einfließen. Durch die Einführung des Prüfungsgebietes „Betriebswirtschaftliches Kolloquium mit Schwerpunkt ...“ im Rahmen der mündlichen Prüfung sollen die Kandidaten fächerübergreifendes Denken, Wissen sowie die Umsetzung dieser erworbenen Fähigkeiten anwenden können. Ausgehend von der fachspezifischen Themenstellung, die durch einen bzw. durch die Unterrichtsgegenstände des Ausbildungsschwerpunktes bzw. der Ausbildungsschwerpunktfächer (zB der Projektarbeit) vorliegt bzw. vorliegen, sollen die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten in einem Fachgespräch die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.

Durch die Einführung des Prüfungsgebietes „Lebende Fremdsprache einschließlich berufsorientierter Kommunikation“ soll bei der schriftlichen Klausurarbeit den Prüfungskandidatinnen und –kandidaten die Möglichkeit eröffnet werden, zwischen der zweiten und eventuell dritten lebender Fremdsprache wählen zu können. Durch die Einführung des Prüfungsgebietes „Kolloquium aus Lebender Fremdsprache einschließlich berufsorientierte Kommunikation“ bei der mündlichen Prüfung sollen die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten die Wahl erhalten, ebenfalls zwischen der zweiten und dritten lebenden Fremdsprache wählen zu können. Die Beschränkung der Anforderung auf die berufsorientierte Kommunikation soll das reduzierte Stundenausmaß im Vergleich zu dem Prüfungsgebiet „Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“ dokumentieren. Im Rahmen der mündlichen Prüfung soll der Schwerpunkt auf der berufsbezogenen Kommunikationsfähigkeit der Prüfungskandidatinnen und –kandidaten liegen.

Mit der Lehrplanreform für die kaufmännischen berufsbildenden Schulen im Jahre 2004 wurde durch die Einführung von Fachrichtungen und Ausbildungsschwerpunkten den Schülerinnen und Schülern weitere und tiefer greifende Spezialisierungsmöglichkeiten eröffnet. Dieser Spezialisierung soll bei der Fachrichtung „Informationsmanagement und Informationstechnologie“ dahingehend Rechnung getragen werden, dass bei der fünfständigen Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Fachklausur aus Informationsmanagement und Informationstechnologie“ ermöglicht werden soll, dass die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten das in den facheinschlägigen Unterrichtsgegenständen erworbene informations- und kommunikationstechnologische Wissen und Können darlegen können. Die praxisorientierte Aufgabenstellung im Rahmen der schriftlichen Klausurarbeit soll von der Prüfungskandidatin und vom Prüfungskandidaten mit Mitteln der modernen Informations- und Kommunikationstechnologie gelöst werden können.

Da an den jeweiligen kaufmännischen Schulen im Rahmen der Schulautonomie unterschiedliche einschlägige Unterrichtsgegenstände mit unterschiedlichem Stundenausmaß angeboten werden, soll das Prüfungsgebiet „Fachklausur aus Informationsmanagement und Informationstechnologie“ alle der einschlägigen Pflichtgegenstände umfassen.

Das im Rahmen der mündlichen Prüfung vorgesehene Prüfungsgebiet „Kultur“ soll nicht eine negative Beurteilung der schriftlichen Klausurarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Deutsch“ kompensieren, sondern die Prüfungskandidatin und der –kandidat sollen, ausgehend von einem von der Schülerin und vom Schüler erstellten Kulturportfolio, das Wissen und die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Themen „Literatur“, „Kunst“ und „Gesellschaft“ darlegen.

In den Prüfungsgebieten „Geschichte (Wirtschafts- und Sozialgeschichte) und internationale Wirtschafts- und Kulturräume“, „Geographie (Wirtschaftsgeographie) und internationale Wirtschafts- und Kulturräume“ sowie „Naturwissenschaften (Chemie, Physik, Biologie, Ökologie und Warenlehre)“ sollen die Prüfungskandidatinnen und –kandidaten ihr erworbenes fächerübergreifenden Wissen anhand praxisorientierter Aufgabenstellungen nachweisen.

Im Prüfungsgebiet „Dritte lebende Fremdsprache einschließlich berufsorientierter Kommunikation“ sollen die Prüfungskandidatinnen und –kandidaten die berufliche Kommunikationsfähigkeit nachweisen.

Zu Z 25 (Abschnitte 16 und 17):

Abschnitt 16:

Mit BGBl. II Nr. 316/2003 wurde der Lehrplan der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe verordnet. Daher sollen die Bestimmungen der Reife- und Diplomprüfung an den verordneten Lehrplan angepasst werden.

Im Rahmen der Vorprüfung bzw. praktischen Klausurprüfung soll die Prüfungszeit von drei auf dreieinhalb Stunden ausgeweitet werden, da der Bereich Service und Getränke des Unterrichtsgegenstandes „Küche und Service“ inhaltlich ausgeweitet und an die Anforderungen der Gastronomie angeglichen wurde. Diese qualitative Änderung soll auch in der Gestaltung der Aufgabenstellungen der Klausurprüfung ihren Niederschlag finden, besonders hinsichtlich Kommunikation, Präsentation und Gästebetreuung. Mit der Neugestaltung soll weiters eine Annäherung an die praktische Klausur der höheren Lehranstalten für Tourismus erfolgen. Bei den mündlichen Prüfungen wird der zur Wahl stehende Fachkatalog an die neuen Lehrpläne angepasst. Eine Fremdsprache kann nur gewählt werden, wenn sie in einem Ausmaß von mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet wurde.

Abschnitt 17:

Der Lehrplan der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, Ausbildungszweig „Kultur- und Kongressmanagement“, wurde mit BGBl. II Nr. 225/2006 kundgemacht. Daher soll auf Grund der

geänderten Gegenstandsbezeichnungen der zur Wahl stehende Fächerkatalog der mündlichen Prüfung angepasst werden.

Zu Z 26 (Abschnitt 20):

Mit BGBl. II Nr. 331/2004 wurde der Lehrplan der Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten neu verordnet. Diese Lehrplanreform bewirkt Änderungen im curricularen Bereich, daher sollen die Bestimmungen der Reife- und Diplomprüfung entsprechend adaptiert und die Gestaltungsmöglichkeiten der abschließenden Prüfungen entsprechend den Schwerpunkten der einzelnen Schulstandorte Rechnung getragen werden.

Dem Erlernen von Fremdsprachen ist ein hoher Stellenwert beizumessen, dem wurde durch die „Verstärkung“ des Fremdsprachenunterrichts im Lehrplan bereits Rechnung getragen. Daher wird für die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten im Rahmen der abschließenden Prüfungen das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ verpflichtend eingeführt.

Da künftig eine fünfständige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ zur Wahl stehen soll, soll die bisherige fünfunddreißigständige Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Projekt“ auf achtundzwanzig Stunden reduziert werden.

Bei der mündlichen Prüfung wurde der „Katalog“ der Prüfungsgebiete um das Prüfungsgebiet „Angewandte Mathematik“ erweitert.

Neu eingeführt soll das Prüfungsgebiet „Fachkolloquium“ werden. Dieses Prüfungsgebiet soll zwei Pflichtgegenstände umfassen, die im Gesamtausmaß von mindestens zehn Wochenstunden unterrichtet wurden. Durch die Einführung dieses Prüfungsgebietes sollen die schulautonomen Entwicklungen berücksichtigt werden und die Einbindung der Unterrichtsgegenstände, zB „Biologische Landwirtschaft“ oder „Nachwachsende Rohstoffe und erneuerbare Energie“, im Rahmen der abschließenden Prüfungen möglich sein. Das „Fachkolloquium“ geht von einer interdisziplinären Problemstellung aus und soll das vernetzte Denken der Absolventinnen und Absolventen der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten auch im Sinne der Nachhaltigkeit fördern.

Zu Z 27 (Überschrift des § 54) und Z 29 (Überschrift des § 55):

Die Überschrift der Bestimmungen sollen adaptiert werden.

Zu Z 28 (§ 54 Abs. 4):

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Änderungen treten differenziert in Kraft, wobei hinsichtlich der einzelnen Schulformen in Abhängigkeit vom vollen Wirksamwerden des jeweiligen Lehrplanes eine gestaffelte Anwendung auf den jeweiligen Haupttermin der abschließenden Prüfung vorgesehen werden soll.

Zu Z 30 (§ 56 samt Überschrift):

Die Bestimmung ist obsolet und soll daher entfallen.

Zu Z 31 (Anlage):

Durch die vorgesehene Novellierung des § 53 Abs. 3 ist die Anlage obsolet und soll daher entfallen.